zvdh-kompakt

24/2011

Umsatzsteuer – Grenzen der Ist-Versteuerung auch in 2012?

Köln, den 24.06.2011

Die für kleine Unternehmen geschaffene Sonderregelung über die erhöhte Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme der Ist-Versteuerung läuft zum Jahresende aus. Nach dem Willen des Bundesrates soll eine Neuregelung erfolgen. Hierzu wurden durch den Finanz- und den Wirtschaftsausschuss des Bundesrates unterschiedliche Beschlussempfehlungen zur künftigen Ausgestaltung der Ist-Versteuerungsgrenzen gemacht.

Hintergrund
Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer bereits mit Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraums fällig, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist (sog. Soll-Besteuerung). Ausnahmen bestehen u.a. für buchführungspflichtige Unternehmer, wenn deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr eine bestimmte Grenze nicht überschritten hat. Sie können beantragen, die Umsatzsteuer erst dann anzumelden und abzuführen, wenn die Zahlung des Rechnungsbetrags eingegangen ist (sog. Ist-Besteuerung).

Damit die Unternehmen besser durch die Krise kommen, war mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung diese Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme der Ist-Versteuerung nach § 20 UStG von ursprünglich 250.000 Euro in den alten Bundesländern und 500.000 Euro in den neuen Bundesländern zum 1. Juli 2009 auf bundeseinheitlich 500.000 Euro festgelegt worden. Diese Maßnahme ist jedoch befristet bis zum 31. Dezember 2011. Ab dem 1. Januar 2012 würde somit nach derzeitigem Recht die Umsatzgrenze in den alten Bundesländern wieder auf 250.000 Euro sinken.

Mögliche künftige Ausgestaltung
Während der Wirtschaftsausschuss sich für eine dauerhafte Festschreibung der Umsatzgrenze auf 500.000 Euro bundesweit ausspricht, schlägt der Finanzausschuss die Verlängerung der Befristung um ein Jahr zwecks Prüfung des weiteren Verfahrens vor. Allerdings plädiert der Finanzausschuss zusätzlich für die Einführung der Ist-Versteuerung auch beim Vorsteuerabzug. Dies würde eine erhebliche Schlechterstellung der Betriebe bedeuten.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Juni 2011 behandelt und festgestellt, dass in den letzten Steuerschätzungen für das Auslaufen der erhöhten Ist-Besteuerungsgrenze im Jahr 2012 Mehreinnahmen in Höhe von 0,5 Mrd. Euro angesetzt worden sind. Der Vorschlag würde dazu führen, dass diese Mehreinnahmen auf 2013 verschoben werden. Endgültige Gewissheit über die genauen Regelungen ab 2012 wird erst nach Verabschiedung des Gesetzentwurfes durch Bundestag und Bundesrat gegen Ende November 2011 bestehen. Ein erster Schritt in die richtige Richtung ist getan. Mitgliedsbetriebe werden rechtzeitig über das Ergebnis informiert werden.

Der durchschnittliche Umsatz von Dachdeckerbetrieben betrug laut DATEV-Betriebsvergleich bundesweit 616.000 Euro im Veranlagungsjahr 2010. Von der derzeitigen Regelung sind mehr als die Hälfte unserer Betriebe betroffen. Der ZVDH wird sich weiterhin für eine dauerhafte Entfristung der jetzigen Regelung ohne jegliche weitere Einschränkung einsetzen.

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V., Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln
☎ 0221-398038-0 0221-398038-99 E-Mail zvdh@dachdecker.de Internet http//www.dachdecker.de
Verantwortlich: Dipl.-Ök. Felix Fink